

19. II. 1917

(Die Beschlagnahme der Süßstoffe.) Die Finanzlandesdirektion hat eine Bekanntmachung betreffend die Beschlagnahme des Saccharins und anderer Süßstoffe erlassen, in der es mit Bezug auf die Einführung eines Süßstoffmonopols heißt: Wer sich am Tage des Inkrafttretens der kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner d. J. im Besitz von mehr als 100 Gramm netto künstlicher Süßstoffe aller Art befindet, ist verpflichtet, diesen Vorrat bis 28. Februar unter Angabe der Zahl und des Nettoinhalts der vorhandenen Aufmachungen sowie der Süßkraft des Süßstoffes der zuständigen Finanzwachabteilung in dreifacher Ausfertigung anzumelden. Von den Apothekern und Materialwarengroßhändlern sind Anmeldungen auf Grund der von ihnen bisher geführten Aufzeichnungen, welche an diesem Tage abzuschließen sind, zu erstatten. Die Finanzwachabteilungen werden die Feststellung der Vorräte vornehmen und die erfolgte Anmeldung bestätigen. Gleichzeitig mit den Anmeldungen sind von jenen Personen, welche die Befugnis zum Groß- oder Kleinverschleiß künstlicher Süßstoffe anstreben, die hierfür vorgesehenen Gesuche, beziehungsweise Anzeigen bei den zuständigen Stellen zu überreichen. Für die Verleihung der Großverschleißbefugnis kommen nur Materialwarengroßhändler (Großdrogisten), für die Verleihung der Kleinverschleißbefugnis nur Apotheken in Betracht. Nähere Informationen hierüber können Interessenten bei den Finanzlandesbehörden erster Instanz und den Finanzwachkontrollbezirksleitungen, ferner bei den Handels- und Gewerbetammern und den Apothekergremien einholen. Der Tag, von welchem an ausschließlich der Verschleiß von Monopolsüßstoff zulässig ist, wird kundgemacht werden. Die bis dahin nicht in Verkehr gebrachten angemeldeten Vorräte werden im Wege der zuständigen Finanzwachabteilung an die Fassungsstelle der Süßstoffmonopolsverwaltung in Wien, Hauptzollamt, einzusenden sein, welche letztere den Umtausch der auf Grund früherer behördlicher Bewilligungen bezogenen künstlichen Süßstoffe gegen Monopolsüßstoff, beziehungsweise die Einlösung veranlassen wird. Vorräte, die durch behördliche Bewilligung nicht gedeckt sind, unterliegen dem Verfall. Unrichtige Anmeldungen unterliegen ebenso wie die Unterlassung der Anmeldung der gefälligst strafrechtlichen Ahndung.